



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Zertifikat des Fischgesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse zur KHV-Unverdächtigkeit

Der Fischhaltungsbetrieb

Name

Anschrift

Anlagenbezeichnung

TSK-Nummer

Registrier-/ Genehmigungsnummer

nimmt am **Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi- Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm)**

vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 12) teil und ist KHV-unverdächtig.

Datum der letzten klinischen Untersuchung:

Datum der letzten virologischen Untersuchung:

Stempel FGD

Datum

Unterschrift

Bestätigung des teilnehmenden Betriebes über die Einhaltung der Vorgaben aus dem KHV-Programm

Stempel Betrieb

Datum

Unterschrift

Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Das Bekämpfungskonzept wird vom Fischhaltungsbetrieb und dem Fischgesundheitsdienst gemeinsam erarbeitet. Gegebenenfalls sind weitere Behörden mit einzubeziehen.
- 1.2. Sind epidemiologisch eng zusammenhängende Gebiete betroffen, so sollten betriebsübergreifende Konzepte erarbeitet werden.
- 1.3. Das gemeinsam erarbeitete Konzept wird in Form einer Vereinbarung zwischen den Fischhaltungsbetrieben und der Sächsischen Tierseuchenkasse schriftlich fixiert.

2. Maßnahmen zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb (mögliche Konzeptinhalte)

- 2.1. An oder in den KHV-positiven Teichen genutzte Schutzkleidung und Schuhwerk sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Gleiches gilt für die in der Haltungseinheit benutzten Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstiger Gegenstände. Der Einsatz separater Ausrüstung ist angezeigt.
- 2.2. KHV-positive Bestände sind unter Beachtung seuchenhygienischer Grundsätze auszumästen oder so umzusetzen, dass sie andere, KHV-negative Fischbestände nicht gefährden. Ein Verbringen von KHV-positiven Satzfischbeständen ist nur in andere, von derselben Seuche betroffene Betriebe und mit Hinweis an den Käufer gestattet.
- 2.3. Das Ablassen und der Abfischtermin sollten mit dem unterliegenden Fischhaltungsbetrieb (falls vorhanden) abgesprochen werden. Die Abfischung sollte so erfolgen, dass Fische während des Ablassens nicht entweichen können (z.B. durch Verwendung kleinerer Gitter).
- 2.4. Bei Hälterung der abgefischten Fische ist diese separat durchzuführen, andere Haltungseinheiten bzw. Fischbestände dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.5. KHV-positive Speisefische dürfen lebend nur zur unmittelbaren Schlachtung vermarktet werden und der Käufer ist auf den positiven KHV-Befund des Fischbestandes hinzuweisen.
- 2.6. Der nach guter fachlicher Praxis abgefischte Teich soll in geeigneter Weise saniert werden. Dazu können folgende in das betriebliche KHV-Bekämpfungskonzept aufzunehmende Maßnahmen vorgenommen werden:
 - Trockenlegung, Sömmerung oder Winterung
 - Fischgrubenentschlammung
 - Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk
 - Desinfektion der Teichfläche auf den bespannten Teich mittels Boot oder Hubschrauber
 - Desinfektion auf den feuchten Teichboden
 - Fischfreiheit mindestens für sechs bis acht Wochen, optimal länger
 - Besatz mit nicht empfänglichen Fischarten
- 2.7. Neubesatz mit empfänglichen Fischen darf nur mit negativ auf KHV untersuchten bzw. aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb stammenden Fischen erfolgen.
- 2.8. Bei Bedarf sollte die Bewirtschaftungsform (nicht empfängliche Fischarten, Sömmerung) der von der KHV-I betroffenen Teiche in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und ggf. weiterer Behörden (z.B. Biosphärenreservatsverwaltung) für einen begrenzten Zeitraum verändert werden.
- 2.9. Sind ganze Gebiete betroffen, sind die Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Hierbei sind alle Betriebe der betroffenen Teichgruppen (epidemiologische Einheiten) entsprechend der Wasserführung in die Vereinbarung einzubeziehen.

Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept

Betrieb(e)/Tierhalter:

Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse:

derzeitige Seuchensituation:

Ziel: Zurückdrängung der KHV-Infektion

- im Gesamtbetrieb
- in der Teichgruppe
- im Teich
-

Maßnahmen zur Erreichung des Ziels:

Maßnahmen zur Verhinderung der Erregerverschleppung während der Produktionsperiode:

- Gründliches Ablesen von verendeten Fischen und unschädliche Beseitigung über die TKBA
- Reinigung und Desinfektion von an KHV-positiven Teichen genutzter Schutzkleidung und Schuhwerk sowie von Gerätschaften, Fahrzeugen, Behältnissen und sonstigen Gegenständen
- Einsatz separater Ausrüstung an KHV-positiven Teichen (z.B. Kescher, Wurfnetze, Rechen)
- Unterbrechung des Wasserzuflusses
- Sonstiges:

Was passiert mit den vorhandenen, (latent) infizierten Fischen (Tabelle 1)?

- Schlachtung/Vermarktung als Speisefisch (lebend) mit Hinweis an den Käufer zu KHV-positivem Befund
- Hälterung abgefischter, KHV-positiver Fische ist erforderlich. Andere Bestände werden dadurch nicht gefährdet, weil
- Abgabe an einen anderen KHV-positiven Betrieb mit Hinweis an den Käufer zu KHV-positivem Befund
- Umsetzen von KHV-positiven Fischen erforderlich (Tabelle 1 ausfüllen)
- Sonstiges:

Ggf. weitere Ausführungen auf gesondertem Blatt

Maßnahmen zur Verhinderung der Erregerverschleppung während der Abfischung:

- Reinigung und Desinfektion von an KHV-positiven Teichen genutzter Schutzkleidung und Schuhwerk sowie von Gerätschaften, Fahrzeugen, Behältnissen und sonstigen Gegenständen
- Einsatz separater Kleidung und Ausrüstung an KHV-positiven Teichen
- Ablassen/Abfischung KHV-positiver Teiche wird mit unterliegendem Fischhaltungsbetrieb abgesprochen
- Beim Ablassen wird ein Entweichen von Fischen durch Benutzung möglichst schmaler Gitter verhindert
- Sonstiges:

Behandlung KHV-positiver abgefischter Teiche (Tabelle 1):

- Gründliche Abfischung
- Trockenlegung
- Entfernung von Schlamm (Fischgrube, Gräben)
- Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk
- Nur Fischfreiheit, weil.....
- Desinfektionskalkung der gesamten Teichfläche oder des Wassers
- Sonstiges:

Weitere Ausführungen auf Tabelle 1

Neubesatz (Tabelle 2):

- Neubesatz mit empfänglichen Fischen (Karpfen, Graskarpfen, Schleien), die zuvor negativ auf KHV getestet worden sind
- Neubesatz mit empfänglichen Fischen, die aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb stammen
- Neubesatz mit Fischarten, die für KHV-Infektion nicht empfänglich sind:
- Bewirtschaftungsform wird verändert
- Sonstiges:

Weitere Ausführungen auf Tabelle 2

Sonstige Festlegungen:

- Belehrung der Mitarbeiter und Aushilfen über das seuchenhygienische Vorgehen

Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil des Konzeptes.

Der/Die Tierhalter verpflichtet/verpflichten sich, die erarbeiteten und im Konzept fixierten Festlegungen einzuhalten.

.....
Unterschrift(en) Tierhalter

Ort

Datum

.....
Unterschrift Fischgesundheitsdienst

Ort

Datum

Tabelle 2: Besatzplan (Zeitraum ...)

Teichname	Produktionsstufe	Besatz			Bemerkung / weitere Planung
		Datum	KHV-Status	Herkunft	
Teichgruppe					
Teichgruppe					

Abkürzungen: Ko = Karpfenbrut, Kv = vorgestreckte Karpfenbrut, K1 = einsömmrige Karpfen, K2 = zweisömmrige Karpfen, K3 = dreisömmrige Karpfen, Altersangaben entsprechend bei anderen Fischarten: S = Schleie, Am = Amurkarpfen, W = Wels